



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Chef der Senatskanzlei

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

DER STAATSSSEKRETÄR



An die
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- Sekretariat -

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 3
AG 3 – 03

4. September 2008

Kommissions-Arbeitsgruppe 3

hier: Beitrag der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

den anliegenden Vorschlag für einen neuen Art. 91c GG sowie den sich darauf beziehenden Entwurf eines IT-Grundlagenstaatsvertrages sowie das Muster einer Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb eines IT-Koppelnetzes übermitteln wir als gemeinsamen Beitrag der Länder zur Arbeitsgruppe 3. Die Länder sehen – wie bereits in den Fachdiskursen und der Auftaktsitzung der AG 3 dargelegt – die Bereitschaft zur Regelung der Zusammenarbeit im IT-Bereich bereits als ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber dem Bund an, da sie hier im Interesse der Förderung der gemeinsamen Nutzung des elektronischen Datenaustauschs auf Teile ihrer Verwaltungsorganisationskompetenzen verzichten.

Dabei trägt der Ländervorschlag dem Anliegen der Beschleunigung von IT-Planungsentscheidungen in praxisnaher und effizienter Weise Rechnung. Wie auch im Bundesvorschlag wird künftig ein sog. IT-Planungsrat allge-

meine Standardisierungsentscheidungen und Entscheidungen über die Struktur des sicheren Koppelnetzes zwischen Bundes- und Landesverwaltungsnetzen mit Mehrheitsentscheidungen treffen.

Die mit Schreiben vom 21. August 2008 eingereichten Vorschläge von Bundesminister Dr. Schäuble und MdB Körper werden von den Ländern einhellig abgelehnt:

- Der Anwendungsbereich des von Bundesseite vorgeschlagenen Art. 91c GG bleibt zu konturlos und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten. Es handelt sich bei verwaltungsinternen Dienstleistungen um solche, die der Organisationsgewalt der Exekutive vorbehalten sind. In diesem exekutiven Eigenbereich hat die Verwaltung einen eigenen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung des Vollzugs, also auch hinsichtlich einer horizontalen und vertikalen Verwaltungskooperation. Eine verfassungsrechtliche Regelung wäre insoweit rein deklaratorischer Natur und wird aus verfassungsethischen Gründen abgelehnt.

Die in der Begründung beispielhaft aufgezählten möglichen Anwendungsfelder für Aufgabenbündelungen gehen in ihrer Intention und Ausgestaltung über eine gemeinsame „technische“ Aufgabenerledigung hinaus. Es werden nicht im Sinne einer Kooperation unter Gleichen Teilelemente einer Aufgabe durch freiwillige Entscheidungen der Länder zusammengelegt. Vielmehr führt der Vorschlag dazu, dass über zentrale Einrichtungen der Verwaltungsablauf in den Ländern vereinheitlicht und zentralisiert werden kann. Den Ländern verbleibt damit an Stelle einer Organisationskompetenz lediglich die Funktion eines Bestellers ohne echten Einfluss auf die Ausgestaltung der Aufgabenerledigung, da sich diese zur Erzielung der prognostizierten Einsparungen nach einem standardisierten Angebot eines Dienstleistungszentrums zu orientieren haben wird.

Inwiefern das vom Bund angegebene Einsparungspotenzial erreichbar sein soll, muss angesichts der Erfahrungen mit der Bildung von zentralen „Agenturen“ ebenfalls kritisch hinterfragt werden – jedenfalls ist in den Vorschlägen kein Ansatz enthalten, wie die Länder mit den durch die Bildung von „shared-service-centern“ freiwerdenden Personalkapazitäten umgehen sollen.

- Auch der bundesseitige Vorschlag einer grundgesetzlichen Institutionalisierung eines verpflichtenden Leistungsvergleichs in einem neuen Art. 91e GG wird von den Ländern geschlossen abgelehnt.

Die Länder sehen in Leistungsvergleichen auf freiwilliger Basis und anhand von gemeinsam entwickelten Vergleichskriterien ein Mittel, um im Einzelfall verschiedene Ansätze zur Problemlösung zu vergleichen oder den Standort der Verwaltung im föderalen Wettbewerb zu bestimmen. Wesentlich dabei ist, dass die Entscheidung über die Auswahl des Vergleichsgegenstandes, über die Teilnahme an einer Vergleichsuntersuchung sowie über die Art der Durchführung durch die teilnehmenden Partner erfolgt. Aus der Verwaltungs- und Organisationskompetenz der Länder folgt auch, dass hier ausschließlich eine freiwillige Entscheidung Grundlage sein kann.

Soweit eine Benchmarking-Agentur durch gemeinsame Finanzierung getragen werden soll, ist alleine schon aufgrund der finanziellen Beteiligung aller Länder die Freiwilligkeit an der Teilnahme in Frage zu stellen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen ist ein zusätzlicher Nutzen durch eine bloße quantitative Ausweitung von Benchmarkings nicht erkennbar. Maßnahmen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsvergleiche zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften müssen daher zunächst vornehmlich bei der Herstellung einer geeigneten Datenbasis ansetzen. Hier müssen die Qualität und die Vergleichbarkeit des statistischen Datenmaterials und der Verwaltungsprodukte gewährleistet werden. Beides wird durch den Bundesvorschlag nicht erfüllt.

Aus Sicht der Länder ist eine politische Vereinbarung über die Durchführung von Leistungsvergleichen ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hubert Schulte

gez. Georg Fahrenschohn

Entwurf für ein
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91c)

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91c)

A. Problem und Ziel

[wird noch ergänzt]

B. Lösung

[wird noch ergänzt]

C. Alternativen

[wird noch ergänzt]

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und
Gemeinden

[wird noch ergänzt]

E. Sonstige Kosten

[wird noch ergänzt]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;
Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 91c

- (1) ¹Bund und Länder können bei ihren informationstechnischen Systemen aufgrund von Vereinbarungen
1. bei Planung und Betrieb von Verbindungsnetzen zusammenwirken,
 2. Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen, soweit es der zur Aufgabenerfüllung notwendige Datenaustausch erfordert.
- ²Verträge über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer im Vertrag zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für den Bund und alle Länder in Kraft treten. ³Sie bedürfen der Zustimmung der Volksvertretungen der Beteiligten; das Recht zur Kündigung dieser Verträge kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Kostentragung wird in den Vereinbarungen geregelt.
- (3) Mehrere Länder können unbeschadet ihrer sonstigen Zuständigkeiten den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Das Gesetz dient der Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Bereich der Verwaltungsmodernisierung. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung im Bereich der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der Nutzung der informationstechnischen Systeme zum Datenaustausch zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern.

Die Verwaltungen von Bund und Ländern nutzen zunehmend leistungsfähige Systeme der Informationstechnik. Diese dienen in eigener Verantwortung der jeweiligen Träger der Verwaltung zur Erfüllung der den Trägern zugewiesenen Verwaltungsaufgaben. Die notwendige Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie unter den Ländern erfordert einen optimalen Datenaustausch zwischen den verschiedenen Systemen über Verwaltungsgrenzen hinaus. Dies setzt voraus, dass es entsprechende Verbindungen zwischen den Netzen des Bundes und der Länder in Form eines sog. Koppelnetzes gibt und Grundstandards zwischen den Beteiligten vereinbart werden, die für die notwendige Interoperabilität sorgen. Für dieses Koppelnetz muss zwischen den Nutzern ein Mindestsicherheitsstandard vereinbart werden, der in Relation zu den auf dem Netz transportierten Daten steht.

Die Länder nehmen den weitaus größten Teil der Verwaltungsaufgaben wahr und organisieren in eigener Verantwortung für ihren Kompetenzbereich die Art und Weise der Aufgabendurchführung. Dies bedingt, dass die Länder als die am stärksten von der

technischen Aufgabenerfüllung und –finanzierung betroffenen Einheiten die wesentlichen Entscheidungen für ihre Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Bund treffen müssen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Abs. 1 Satz 1 regelt die Bereiche, in denen zur Sicherstellung eines effizienten, sicheren und schnellen Datenaustauschs Bund und Länder zusammenarbeiten können. Damit wird in Form einer fakultativen Gemeinschaftsaufgabe die Errichtung eines gemeinsamen Netzes zur Kopplung der Netze von Bund und Ländern zum Austausch von Daten ermöglicht. Darüber hinaus können Vereinbarungen getroffen werden, um für den notwendigen Datenaustausch erforderliche Standards festzulegen.

Ziel der Regelung ist es, Planung, Errichtung und Betrieb des Verbindungsnetzes zwischen den Datennetzen von Bund und Ländern auf eine gemeinsame Basis zu stellen und so ein Koppelnetz zu schaffen, das auch die Verbindung der deutschen Verwaltungsnetze mit den Netzen der EU ermöglicht. An die Stelle der bisher eher losen Vereinbarung zur Errichtung des TESTA-D-Netzes soll eine institutionalisierte Form des Netzbetriebes treten. Gleichzeitig sind mit der Vereinbarung für das Datennetz die Übergangspunkte zu den Ländernetzen festzulegen.

Für den Betrieb des Koppelnetzes notwendige technische Parameter sind gemeinsam festzulegen, um den reibungslosen Datenübergang an die Übergabepunkten zu gewährleisten. Dabei obliegt es den Teilnehmern am Koppelnetz, ihre Netze an den Übergabepunkten zum Koppelnetz in der vereinbarten Art und Weise technisch anzubinden.

Neben den technischen Parametern zum Netzbetrieb sind auch Sicherheitsstandards für das gemeinsame Netz zu vereinbaren. Diese stellen sicher, dass Bedrohungen der Sicherheit der Datenübermittlung und –verarbeitung ausgeschlossen werden. Jeder Teilnehmer am Netz ist verpflichtet, die gemeinsam vereinbarten Standards als Mindeststandards auch für sein Netz anzuwenden.

Neben dem Betrieb des Netzes sind für den notwendigen Datenaustausch die Standards technischer Natur zu vereinbaren, die – ohne Einfluss auf die Art und Weise der konkreten Aufgabenwahrnehmung und die Nutzung von IT-Lösungen – für den reibungslosen

Austausch der Daten untereinander erforderlich sind. Diese Standards betreffen also in erster Linie Datenformate, Syntax und Semantik. Damit ist sichergestellt, dass Daten in Systeme anderer Verwaltungen ohne Medienbrüche übernommen werden können, wenn dies die Aufgabenwahrnehmung erfordert. Gleichzeitig bleibt es in der Entscheidung jedes Verwaltungsträgers, welche technischen Mittel er für die von ihm gewählte Form der Aufgabenwahrnehmung einsetzt.

Die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit durch Vereinbarung entspricht der Verteilung der Verwaltungskompetenzen und der Vorgabe, eine Regelung auf Augenhöhe der Beteiligten zu treffen.

Die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 regeln die Möglichkeiten, in Verträgen über die Grundlagen der Zusammenarbeit eine Abweichung vom Einstimmigkeitsprinzip vorzusehen.

Bislang war die Vereinbarung von Standards im Bereich informationstechnischer System dadurch geprägt, dass eine Vielzahl von Gremien einstimmig entscheiden musste. Damit war die Standardsetzung durch eine zeitaufwändige Suche nach Kompromisslösungen geprägt. Die Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen verkürzt die Dauer der Entscheidungsfindung. Es wird damit auch sichergestellt, dass praxisgerechte und problemadäquate Lösungen entwickelt werden.

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen (Grundlagen-) Staatsverträgen, für welche die Zustimmungspflicht der Volksvertretungen der Beteiligten vorgesehen ist und Verwaltungsvereinbarungen. Zusammen mit der Unabdingbarkeit des Kündigungsrechts wird hiermit der Tatsache Rechnung getragen, dass unter Berücksichtigung der allseitigen Hoheitsrechte der Beteiligten, im Anwendungsbereich der Norm künftig bindende Mehrheitsentscheidungen getroffen werden können.

Abs. 2 stellt klar, dass kostenrelevante Vereinbarungen i.S. des S. 1 stets auch einer Regelung der Kostentragungspflicht bedürfen.

Abs. 3 regelt die Möglichkeiten der Länder, insbesondere im IT-Bereich zur Aufgabenerfüllung über die in Abs. 1 bestimmten Möglichkeiten zusammenzuwirken. Durch Vereinbarung ist es den Ländern möglich, informationstechnische System gemeinsam zu betreiben und hierfür auch gemeinsame Einrichtungen zu errichten. Diese Einrichtungen können auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne

Gebietshoheit gegründet werden, denen nur die Länder beitreten können. Soweit es insbesondere landesverfassungsrechtliche Aufgabenzuweisungen zulassen, können die Länder auch Aufgaben oder Aufgabenteile diesen Einrichtungen zuweisen.

Die Möglichkeiten der Länder, im Rahmen ihrer Aufgaben auch in anderen Bereichen zusammenzuwirken, bleiben unberührt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Gesetzesfolgen

[wird noch ergänzt]

Entwurf Stand 04.09.2008

Vertrag über die Grundlagen der IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Standards, Sicherheitsanforderungen und Verbindungsnetz

Präambel

Die Länder

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden "Vertragspartner")

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung ordentlicher Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar. Dabei ist insbesondere die Verbindung zwischen den Netzen der Vertragspartner gegen technisches Versagen und Eingriffe von Dritten zu schützen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Art. 91 c des Grundgesetzes

- zur Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen für ihre informationstechnischen Systeme, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert, sowie
- zur Planung und zum Betrieb eines Verbindungsnetzes

folgende Vereinbarung.

Entwurf Stand 04.09.2008

Abschnitt I

Gegenstand des Vertrages

§ 1 Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen

Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen den Verwaltungen von Bund und Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate (Syntax und Semantik) und die zur Übertragung der Daten erforderlichen Verfahren sowie Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.

§ 2 Informationsaustausch

Bund und Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

§ 3 Planung und Betrieb eines Verbindungsnetzes (Koppelnetz)

- (1) Informationstechnische Netze im Sinne dieses Vertrages sind die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, welche die Übertragung von Signalen ermöglichen, soweit sie von den Vertragspartnern oder in deren Auftrag betrieben werden und es sich nicht um Telemedien oder Rundfunk handelt.
- (2) Für die notwendige Verbindung zwischen informationstechnischen Netzen des Bundes und der Länder sollen Standards sowie Übergabepunkte festgelegt sowie ein gemeinsames Verbindungsnetz geplant und betrieben werden. Dabei sind Mindestsicherheitsstandards zu bestimmen und die Anbindung des Verbindungsnetzes an europäische Netze sicherzustellen.

Abschnitt II

Organisation der Zusammenarbeit

§ 4 Vereinbarungen im Bereich Koppelnetz

- (1) Bund und Länder treffen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen mit Wirkung für alle an diesem Vertrag Beteiligten nähere Vereinbarungen über die Planung und den Betrieb eines Verbindungsnetzes nach § 3 dieses Vertrages.
- (2) Soweit nicht abweichend geregelt, haben Bund und Länder für Vereinbarungen nach Absatz 1 folgende Stimmen: [wird noch ergänzt]
- (3) Vereinbarungen nach Absatz 1, die die Vertragspartner zu gemeinsamen Finanzierungsleistungen verpflichten und nicht einstimmig geschlossen worden sind, können

Entwurf Stand 04.09.2008

jederzeit gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung kann in der Vereinbarung eine Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen für gezogene Vorteile bestimmt werden.

§ 5 IT-Planungsrat

- (1) Der IT-Planungsrat entscheidet mit Wirkung für alle an diesem Vertrag Beteiligten über die Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen nach § 1 dieses Vertrages für im Einzelnen zu bestimmende Verwaltungsbereiche und bereitet Vereinbarungen nach § 4 dieses Vertrages vor und führt diese aus.
- (2) Der IT-Planungsrat setzt sich zusammen aus dem Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik und einem Vertreter jedes Landes. Bund und Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.
- (3) Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.
- (4) Der Vorsitz im IT-Planungsrat wechselt jährlich zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder in alphabetischer Reihenfolge.
- (5) Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist eine Einladungsfrist vorzusehen, die sicherstellt, dass eine Kabinettsbehandlung über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (6) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.
- (7) Der IT-Planungsrat entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.
- (8) Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen. Unmittelbar finanzwirksame Beschlüsse stehen unter Haushaltsvorbehalt.
- (9) Die Mitglieder des IT-Planungsrats haben folgende Stimmen: [wird noch ergänzt]

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Über deren personelle und sachliche Ausstattung ist im IT-Planungsrat zu beschließen. Sitz der Geschäftsstelle ist [wird noch ergänzt].
- (2) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 2 des Vertrages an die Vertragspartner.

Entwurf Stand 04.09.2008

- (3) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch einstimmigen Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.
- (4) Die Kosten der Geschäftsstelle tragen zu einem Viertel der Bund und zu drei Vierteln die Länder. Die Anteile der einzelnen Länder bestimmen sich nach dem Königsteiner Schlüssel in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt III

Gemeinschaftliche Entwicklung von Standards

§ 7 Entwicklung, Finanzierung und Lizenzierung von Standards

- (1) Bei der Festlegung von Standards nach § 1 dieses Vertrages ist vorrangig auf bestehende Standards („Markstandards“) zurückzugreifen.
- (2) Ist ein Markstandard nicht vorhanden, kann der IT-Planungsrat eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Erarbeitung eines Standards beauftragen. Die zuständigen Fachministerkonferenzen sollen beteiligt werden.
- (3) Die Kosten für die Entwicklung und für die Pflege eines Standards werden über ein vom IT-Planungsrat zu beschließendes Umlageverfahren verteilt.
- (4) Der IT-Planungsrat kann Lizenzen für die in seinem Auftrag erarbeiteten Standards vergeben. Die Lizenzeinnahmen reduzieren den gemäß Absatz 3 umzulegenden Beitrag.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung, Kündigung

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. 2 unberührt. Sie gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen.
- (3) Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

Entwurf Stand 04.09.2008

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieser Vertrag tritt am [1. Januar 2010] in Kraft. Sind bis zum [31. Dezember 2009] nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.
 - (2) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.
 - (3) Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme und Verbindungsnetze werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.
-

Entwurf Stand 04.09.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Koppelnetz, Übergabepunkte, Sicherheit und Standards	3
§ 3 gemeinsame Beschaffungsstelle	3
§ 4 Beirat.....	3
§ 5 Beiträge und Stimmrechte.....	3
§ 6 Geschäftsjahr.....	4
§ 7 Änderung der Verwaltungsvereinbarung.....	4

Entwurf Stand 04.09.2008

Verwaltungsvereinbarung über die Planung, Vergabe und Gemeinschaftsbetriebsführung eines Verbindungsnetzes zwischen den Verwaltungsnetzen des Bundes und der Länder im Rahmen der Deutschland Online Infrastruktur („DOI“) Initiative

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch]...[
und
das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium Baden-Württemberg
und
der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und
das Land Berlin,
vertreten durch]...[
und
das Land Brandenburg,
vertreten durch]...[
und
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch]...[
und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch]...[
und
das Land Hessen,
vertreten durch]...[
und
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch]...[
und
das Land Niedersachsen,
vertreten durch]...[
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch]...[
und
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch]...[
und
das Saarland,
vertreten durch]...[
und

Entwurf Stand 04.09.2008

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch]...[
und
das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch]...[
und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch]...[
und
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch]...[

- hiernach für ihre jeweiligen Rechtsträger „die Parteien“ bzw. „die Mitglieder“ genannt -

haben sich darauf geeinigt, ihre Zusammenarbeit in Fragen der IT einschließlich der Netzinfrastrukturen auf eine neue Grundlage zu stellen. Insbesondere soll die gemeinsame Planung, Vergabe und Betriebsführung eines gemeinsamen Netzwerkes einschließlich der Anschlusspunkte sichergestellt werden.

Zu diesem Zweck haben sie gemäß Art. 91 c GG am einen Grundlagenstaatsvertrag [Titel des Staatsvertrags] geschlossen, in dem die Länder und der Bund vereinbart haben, für die notwendige Verbindung zwischen den informationstechnischen Netzen des Bundes und der Länder Standards sowie Übergabepunkte festzulegen und ein gemeinsames Verbindungsnetz zu planen und zu betreiben. Dabei sind Sicherheitsstandards zu bestimmen und die Anbindung des Verbindungsnetzes an europäische Netze sicherzustellen.

In Ansehung dessen schließen die Parteien die folgende

Verwaltungsvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Bund und Länder arbeiten bei Planung, Errichtung und Betrieb eines Koppelnetzes zusammen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt über den IT-Planungsrat.
- (3) Stimmenverhältnisse [wird noch ergänzt].

Entwurf Stand 04.09.2008

§ 2 Koppelnetz, Übergabepunkte, Sicherheit und Standards

(1) Unter dem Begriff der informationstechnischen Netze im Sinne dieser Vereinbarung verstehen Bund und Länder die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, welche die Übertragung von Signalen ermöglichen, soweit sie von den Vertragspartnern oder in deren Auftrag betrieben werden und es sich nicht um Telemedien oder Rundfunk handelt.

(2) Koppelnetz ist das Verbundnetz für die eigenständigen Netze des Bundes und der Länder, das diese über definierte Übergabepunkte verbindet.

(3) Übergabepunkte sind Verbindungs- bzw. Verknüpfungspunkte zwischen dem Koppelnetz und den jeweiligen Netzen des Bundes und der Länder.

(4) IT-Sicherheit definiert sich als die Gewährleistung der Sicherheit der Kommunikation zwischen dem Verbundnetz und den Verwaltungsnetzen von Bund und Ländern bis zum Übergabepunkt.

(5) IT-Standards definieren sich als einheitliche oder vereinheitlichte Praxis von Verfahren und Methoden betreffend den Austausch von Daten (Datenobjekten, Datenformate [Syntax und Semantik]) zwischen den Verwaltungen von Bund und Ländern.

§ 3 gemeinsame Beschaffungsstelle

Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates wird mit der Aufgabe der gemeinsamen Beschaffungsstelle betraut.

§ 4 Beirat

(1) Zur Unterstützung des IT-Planungsrates wird ein Beirat „Koppelnetz“ eingerichtet.

(2) Der Beirat berät den IT-Planungsrat in Bezug auf die zu treffenden sowie die Umsetzung der getroffenen strategischen Entscheidungen.

§ 5 Beiträge und Stimmrechte

[wird noch ergänzt]

Entwurf Stand 04.09.2008

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Änderung der Verwaltungsvereinbarung

Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen entsprechend den für ihr Inkrafttreten vorgesehenen Regelungen mit Wirkung für alle Beteiligten.